

Haus- und Schulordnung des BBZ	S. 2
Evakuierungsordnung des BBZ	S.21
Brandschutzordnung des BBZ (gilt für Schüler)	S.23
Brandschutzordnung des BBZ (gilt für Mitarbeiter)	S.29
Schlussbestimmungen	S.31

In der Fassung vom 1. Februar 2025

Haus- und Schulordnung des BBZ

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Schüler und Beschäftigte einschließlich aller Fremdnutzer und Gäste im gesamten Schulbereich des Staatlichen Berufsschulzentrums Schmalkalden (dazu zählen das Schulgebäude, die Werkstätten, die Sporthalle sowie die Parkplätze und alle Außenanlagen).

2. Zweck

Im o. g. Geltungsbereich ist es notwendig, nachfolgende Regularien zu beachten bzw. einzuhalten, um die Aufgaben und Verpflichtungen der Schule gemeinsam umsetzen zu können. Nur dadurch ist es möglich, Bildung und Ausbildung erfolgreich zu gestalten.

3. Bestimmungen

- 3.1. Die Schüler und Auszubildenden haben die Weisungen und Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des technischen Personals entsprechend deren dienstlichen Obliegenheiten zu befolgen. Unabhängig des Hausrechts des Schulleiters übt jede Lehrkraft in seinem Unterrichtsraum und in seinem Aufsichtsbereich und dem gesamten Schulbereich das Hausrecht aus.
- 3.2. Jeder ist für die Sauberkeit seines Arbeitsplatzes, der Unterrichtsräume, des Schulgebäudes einschließlich der sanitären Einrichtungen und des Schulgrundstückes mitverantwortlich.
- 3.3. Vorsätzliche Beschädigungen an Schuleigentum werden rechtlich verfolgt, Schadenersatzleistungen gestellt und wenn notwendig eingeklagt.
- 3.4. Die Nutzung des Angebotes der Cafeteria ist für alle Schüler in den Pausen, Freistunden etc. möglich. Dabei ist zu beachten, dass offene Getränke und Speisen ausschließlich im Bereich der Cafeteria/Aula einzunehmen sind. Der Verzehr von Getränken aus dem Automaten ist nur in der Pausenhalle erlaubt. Das Mitnehmen in andere Flure und Klassenräume ist untersagt. Bei Missachtung werden „Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen“ laut Thüringer Schulgesetz eingeleitet. Die Reinigung bei Verschmutzung (z. B. der Wände, des Schulmobiliars) wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 3.5. Der Konsum alkoholischer Getränke, Rausch- bzw. Suchtmittel sowie E-Zigaretten und E-Shishas ist im gesamten Schulbereich verboten. Personen, welche unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, ist das Betreten des Schulbereiches nicht gestattet. Das Rauchen ist laut Thüringer Nichtraucherchutzgesetz vom 20. Dezember 2007 und Thüringer Schulgesetz § 47 (2) im Schulgebäude und im Schulbereich verboten. Der Schüler ist nicht versichert, wenn er zum Zwecke des Rauchens den Schulbereich verlässt. Die „Raucherinsel“, die an den Parkplatz grenzt, gehört nicht zum Schulgelände. Ausschließlich dort wird die Möglichkeit zum Rauchen eingeräumt. Verstöße gegen das Rauchverbot werden wie folgt geahndet:
 - a) formlose Missbilligung des Fehlverhaltens und Eintrag im PLNB durch die Lehrkraft
 - b) Beauftragung mit Reinigungsaufgaben unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters und Eintrag in der Schülerakte durch die Lehrkraft
 - c) Anzeige einer Ordnungswidrigkeit beim Ordnungsamt lt. Thüringer Nichtraucherchutzgesetz § 8 Abs. 2, 3 (20,00 – 200,00 EUR) und Eintrag in der Schülerakte durch die Lehrkraft
 - d) Durchführung einer Ordnungsmaßnahme gemäß Thüringer Schulgesetz § 51 (3)
- 3.6. Das Mitbringen und die Benutzung von Gegenständen, die die Gesundheit, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie die Ordnung und Sicherheit im gesamten Schulbereich stören könnten, insbesondere Waffen jeglicher Art, sind verboten. Ebenso ist das Mitführen von Tieren untersagt.

- 3.7. Alle Störungen des ordnungsgemäßen Schulbetriebes sind zu unterlassen. Die Anwendung verbaler und körperlicher Gewalt ist verboten.
- 3.8. Anfragen zur Unterrichtsorganisation, zur Fächerbelegung oder auch Beschwerden sind mit den entsprechenden Ansprechpartnern im Haus zu klären. Dies gilt für Schüler und Sorgeberechtigte gleichermaßen. Bei der Lösung der Probleme stehen die Fachlehrer, Klassenlehrer, Abteilungsleiter, Oberstufenleiter und die Schulleitung zur Verfügung. Kann kein Konsens gefunden werden, ist das zuständige staatliche Schulamt einzubeziehen.
- 3.9. Ist die Wahrnehmung eines zentralen Nachschreibetermins erforderlich, so muss der Schüler bei der Aufsicht führenden Lehrkraft seine Identität nachweisen (Personalausweis, Führerschein, Schülerschein). Ist ihm dies nicht möglich, ist ihm die Teilnahme versagt. Der Schüler ist für das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten, Klausuren etc. selbst verantwortlich.
- 3.10. Im gesamten Schulbereich gilt die StVO.
- 3.11. Das Parken von Kraftfahrzeugen im gesamten Schulbereich ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Schüler- und Mitarbeiterparkplätzen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Fahrräder und Motorräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Der Schulträger übernimmt keinen Versicherungsschutz für Fahrzeuge aller Art.
- 3.12. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen aller Art dürfen nur nach Genehmigung durch den Schulleiter an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.
- 3.13. Jede Art von parteipolitischer Werbung ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hausordnung nicht gestattet.
- 3.14. Digitale und analoge Vervielfältigungen dürfen im gesamten Schulbereich nur mit besonderer Genehmigung des Schulleiters verteilt werden.
- 3.15. Rassistische, extremistische und fremdenfeindliche Äußerungen und Handlungen sowie deren Verbreitung in Schrift, Bild und Ton sind verboten.
- 3.16. Das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind verboten. Propagandamittel sind optische, akustische, körperliche und nichtkörperliche Erkennungszeichen oder Symbole solcher Organisationen.
- 3.17. Okkultistische, spiritistische und satanistische Praktiken, die Verbreitung entsprechender Schriften sowie die mündliche Propagierung solchen Gedankengutes sind im gesamten Schulbereich verboten.
- 3.18. Werbeveranstaltungen, die Verteilung von Werbematerialien sowie Vertreterbesuche bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.
- 3.19. Des Weiteren ist es untersagt, das Internet und dessen Dienste, die Pornografie, Rechts- und Linksextremismus enthalten bzw. enthalten könnten, zu öffnen und verleumderische Inhalte zu verbreiten.
- 3.20. Die Benutzung von elektronischen Geräten aller Art sowie Aufnahmen aller Art sind im Unterricht grundsätzlich verboten. Ausnahmen müssen von der jeweiligen Lehrkraft genehmigt werden. Laut ThürSchulG § 51 (6) ist die Schule befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe entscheidet der Schulleiter.

- 3.21. Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind einzuhalten (Anlage 2).
- 3.22. Die unterrichtende Lehrkraft lüftet regelmäßig die Unterrichtsräume.
- 3.23. In den Pausen sind die Unterrichtsräume ordnungsgemäß zu verlassen, d. h. elektronische Tafeln/ Beamer abschalten, Fenster verriegeln, Licht löschen.
- 3.24. Das unbefugte Bedienen aller technischen Anlagen ist verboten.
- 3.25. Auf dem Arbeitsplatz haben sich nur die Gegenstände zu befinden, welche für das jeweilige Unterrichtsfach bzw. die jeweilige Arbeitsaufgabe benötigt werden.
- 3.26. Nach Beendigung von Schulveranstaltungen ist den Schülern, Auszubildenden und Teilnehmern von Lehrgängen und Kursen der weitere Aufenthalt im gesamten Schulbereich nur mit Zustimmung des Schulleiters gestattet.
- 3.27. Während der Schulzeit ist das Verlassen des Schulbereiches für Schüler nicht erlaubt. **Anderenfalls entfällt der Versicherungsschutz.** Bei notwendigem vorzeitigem Verlassen hat sich der Schüler bei der unterrichtenden Lehrkraft nachweislich abzumelden.
- 3.28. Beim Verlassen des Schulbereiches zum Zweck der Ausbildung sind die Richtlinien für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen und Studienfahrten/Exkursionen „Lernen am anderen Ort“ zu beachten. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Schulleiter.
- 3.29. Für Schließfächer, Wertsachen sowie Gegenstände aller Art übernimmt die Schule innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hausordnung keine Haftung.
- 3.30. Alle Lehrkräfte, Schüler, Auszubildenden und Teilnehmer von Lehrgängen und Kursen haben sich die in den Fluren ausgehängten Fluchtpläne einzuprägen und im Notfall zu beachten.
- 3.31. Die bestehende Evakuierungsordnung ist zur eigenen Sicherheit unbedingt einzuhalten.
- 3.32. Unfälle und besondere Vorkommnisse im gesamten Schulbereich sowie Wegeunfälle sind unverzüglich der Schulleitung bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Ein entsprechender Meldebogen ist umgehend auszufüllen und im Sekretariat wieder abzugeben.
- 3.33. Versicherungsschutz besteht für Unfälle im gesamten Schulbereich, Wegeunfälle sowie Unfälle bei Schulveranstaltungen. Kein Versicherungsschutz besteht für Diebstahl im Schulbereich. Für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich an Sächlichkeiten oder Personen herbeigeführt werden, trägt der Verursacher alle rechtlichen Folgen.

4. Maßnahmen

- 4.1. Über die Hausordnung einschließlich ihrer Anlagen ist mit jedem Schüler **zu Beginn jedes Schulhalbjahres** eine aktenkundige Belehrung durchzuführen.
- 4.2. Verstöße gegen die Hausordnung werden nach den geltenden Rechtsvorschriften geahndet.

5. Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Allgemeine organisatorische Regelungen |
| Anlage 2 | Unterrichts- und Pausenzeiten |
| Anlage 3 | Raumordnungen für alle Fachräume, Werkstätten und Labore |
| Anlage 4 | Hallenordnung |

Allgemeine organisatorische Regelungen

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich am selben Tag bis spätestens 9:00 Uhr von den Sorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit vom Schüler selbst unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (ThürASObbS § 5). Um schriftliche Entschuldigungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen etc., die im Sekretariat abgegeben werden, an den Klassenlehrer weiterleiten zu können, sind auf diesen die Klassenbezeichnungen oder der Name des Klassenlehrers zu vermerken.

Auszubildende können trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am Unterricht teilnehmen, wenn der behandelnde Arzt dies schriftlich genehmigt und der Ausbildungsbetrieb ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gegeben hat. Einer Leistungsbewertung kann sich dabei nicht entzogen werden. Die Teilnahme an Prüfungen müssen der behandelnde Arzt und auch der Ausbildungsbetrieb gesondert genehmigen. Die zuständige Stelle ist durch den Auszubildenden schriftlich zu informieren.

Schüler in Vollzeitausbildung, die eine ärztliche Bescheinigung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung o. ä. besitzen, können nur dann an Leistungsfeststellungen teilnehmen, wenn der behandelnde Arzt dies gesondert genehmigt. Unterzieht sich der Schüler dann einer Leistungsfeststellung, ist eine Rücknahme einer Bewertung nicht möglich.

Ist eine Klasse 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts ohne Lehrkraft, so meldet ein Schüler dies im Sekretariat.

Anlage 2

Unterrichtszeiten- und Pausenzeiten am BBZ Schmalkalden

In den Pausen sind die Klassenräume und Fachkabinette zu verlassen. Das Licht und digitale Tafeln/ Beamer sind auszuschalten.

Der Aufenthalt im Flurbereich und in den Treppenhäusern ist während der Pausen untersagt.

Sonderregelungen hinsichtlich der Stundeneinteilung, zum Beispiel im Sport-, Kabinett oder Laborunterricht oder in der berufspraktischen Ausbildung, bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

Unterrichtszeiten:

1.	7:45 Uhr	-	8:30 Uhr
<u>2.</u>	<u>8:30 Uhr</u>	-	<u>9:15 Uhr</u>
3.	9:35 Uhr	-	10:20 Uhr
<u>4.</u>	<u>10:20 Uhr</u>	-	<u>11:05 Uhr</u>
5.	11:15 Uhr	-	12:00 Uhr
<u>6.</u>	<u>12:00 Uhr</u>	-	<u>12:45 Uhr</u>
7.	13:15 Uhr	-	14:00 Uhr
<u>8.</u>	<u>14:00 Uhr</u>	-	<u>14:45 Uhr</u>
9.	14:55 Uhr	-	15:40 Uhr
10.	15:40 Uhr	-	16:25 Uhr

Raumordnung für alle Fachräume mit PC-Ausstattung

A. Allgemeines

Die Nutzungsordnung als Ergänzung zur gültigen Hausordnung der Schule gilt für die Benutzung der Computereinrichtungen an der Schule innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Sie trägt dazu bei, einen optimalen Zustand dieser Einrichtungen zu gewährleisten und bietet damit die Voraussetzung für einen effektiven Umgang mit der vorhandenen Technik.

B. Regeln

1. Der Fachraum darf nur mit Zustimmung des zuständigen Lehrers betreten werden.
2. Im Fachraum ist sich so zu verhalten, dass keine Schäden entstehen.
3. Das Essen sowie Trinken im Kabinett ist untersagt.
4. Der durch den Fachlehrer festgelegte Sitzplan ist einzuhalten.
5. Den Anweisungen des Fachlehrers ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Die Computer dürfen nur nach Aufforderung des Lehrers ein- und ausgeschaltet werden.
7. Das Austauschen, Umstellen und Aufschrauben von Geräten ist untersagt.
8. Es ist untersagt, an den PC-Arbeitsplätzen, Änderungen in den Systemeinstellungen vorzunehmen.
9. Das Vertauschen von Tasten auf den Tastaturen ist **strengstens** untersagt.
10. Das Entwenden von Software, Kopieren von Installations-Datenträgern oder Installieren von Programmen ist grundsätzlich untersagt. Die Manipulation der Anschlusskabel am PC Monitor oder Brüstungskanal ist untersagt.
11. Das Öffnen, Verschieben oder Löschen fremder Verzeichnisse ist verboten!
12. Für die Sicherheit der Dateien auf dem Home-Laufwerk übernimmt die Schule keine Haftung.
13. Fehlermeldungen, Fehlfunktionen oder HW-Defekte sind dem Lehrer unverzüglich zu melden.
14. Das Besuchen von Webseiten bzw. das Herunterladen von Dateien, die nicht ausdrücklich vom Fachlehrer verlangt werden, ist verboten (z. B. Spiele, Filme, Seiten mit verfassungswidrigem oder pornografischem Inhalt usw.).
15. Für jegliche Aktionen, die der Schüler im Internet auslöst, übernimmt die Schule keine Haftung (Bestellungen im Internet usw.). (Daten werden über den Proxy-Server protokolliert.)
16. Verursacht ein Schüler mutwillig oder vorsätzlich Schäden (Manipulationen bzw. Hacking) an der Rechentechnik sowie dem Zubehör, so wird für die anfallenden Reparaturkosten der Schüler zur Verantwortung gezogen.
17. Jeder Schüler meldet sich grundsätzlich nur mit den ihm zugewiesenen Benutzerdaten an.
18. Das nach der ersten Anmeldung neu zu vergebende Passwort muss sicher sein (mind. 8 Zeichen lang und Kombination aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen) und geheim gehalten werden.
19. Jeder Schüler hat für seine Benutzerdaten selbst Sorge zu tragen. Entstehen unter seinem Namen im Netz irgendwelche Schäden, auch wenn sie durch andere verursacht wurden, so wird der Schüler selbst zur Verantwortung gezogen.
20. Vergisst ein Schüler sein Anmelde-Passwort, so ist er verpflichtet, dieses bei den Systemadministratoren der Schule (Zimmer: B04) erneuern zu lassen.

Raumordnung für die naturwissenschaftlichen Fachräume A12 und A14
Allgemeine Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler

1. Fach- und Sammlungsräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
2. In den Fachräumen nicht essen, trinken oder schminken.
3. Durch umsichtiges Verhalten alles vermeiden, was Personen gefährden oder Geräte beschädigen könnte (Herumtoben, Schubsen usw.).
4. Verkehrs- und Fluchtwege stets freihalten (von Taschen, Kleidern usw.).
5. Jede Schülerin und jeder Schüler kennt
 - Lage und Funktion der NOT-AUS-Schalter (Gas/elektrische Energie)
 - vorhandene Löscheinrichtungen
 - Lage und Bedienung der Augennotdusche
 - Fluchtwege bzw. Rettungsplan
 - Standort des Verbandkastens und des Notfalltelefons
6. Geräte, Maschinen, Schaltungen, Versuchsaufbauten, Stoffe und Anschauungsmaterial sind nicht ohne Erlaubnis der Lehrkraft zu berühren bzw. zu verwenden.
7. Unregelmäßigkeiten und mögliche Gefahrenquellen sofort der Lehrkraft melden (z. B. Gasgeruch, Defekte an Geräten).
8. Arbeitsanweisungen zu Versuchen sorgfältig lesen und befolgen.
9. Betriebsanweisungen kennen und einhalten.
10. Gegebenenfalls persönliche Schutzmaßnahmen ergreifen (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, lange Haare zurückbinden) und auf geeignete Kleidung achten.
11. Versuche nur auf Anweisung der Lehrkraft durchführen.
12. Aufbau, Umbau und Abbau von Versuchen erst nach Freigabe durch die Lehrkraft vornehmen.
13. Reststoffe und Müll sachgerecht entsorgen.
14. Arbeitsplätze stets aufgeräumt und sauber halten, ggf. Hände waschen.

Umgang mit gefährlichen Stoffen und ihre Zubereitung im Unterricht

gültig ab 2018

1. Arbeitsbereich

Die Betriebsanweisung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen tätig sind. Sie gilt insbesondere für den Unterricht in den Fächern Chemie, Biologie, Physik, Mensch-Natur-Technik sowie Naturwissenschaft und Technik.

2. Gefahrstoffbezeichnung

Seit dem 20.01.2009 kann die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen entsprechend der EU-GHS-Verordnung erfolgen. Ab dem 01.12.2010 muss sie für Stoffe nach ihr erfolgen. Danach werden Gefahrstoffe nach Gefahrenklassen und -kategorien eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt mittels Piktogrammen, Signalwörtern sowie Gefahrenhinweisen (H-Codes).



Explosiv



*Entzündbar
Selbstzersetzungs-
fähig*



*entzündend
(oxidierend)*



giftig/sehr giftig



*unter Druck ste-
hende Gase*



*gewässer-gefähr-
dend*



*Reizung (Augen, Haut)
Sensibilisierung der Haut
Augenreizung Kat. 2
Akute Tox. Kat. 4
spezifische Zielorgan-Tox. Kat. 3*



*karzinogen
keimzellmutagen
reproduktionstoxisch
Sensibilisierung der Atemwege
spezifische Zielorgan-Toxizität Kat. 1,
2 (nach einmaliger oder wiederholter
Exposition)
Aspirationsgefahr Kat. 1*



*hautätzend
schwere Augenschädigung Kat. 1
auf Metalle korrosiv wirkend*

3. Gefahren für Menschen und Umwelt

Zusätzlich zum Piktogramm und dem Signalwort sieht das GHS-System für jede Kategorie einen Gefahren- und einen Sicherheitshinweis vor. Die Gefahrenhinweise werden auch als H-Sätze (engl.: hazard statements), die Sicherheitshinweise als P-Sätze (engl.: precautionary statements) bezeichnet.

Eine Liste der H- und P-Sätze ist in den Übungsräumen ausgehängt bzw. findet man in den Lehrbüchern. Für die einzelnen Gefahrstoffe findet man die H- und P-Sätze z.B.

- auf den Etiketten der Gefahrstoffbehälter
- in den Sicherheitsdatenblättern

4. Schutzmaßnahmen/Verhaltensregeln

Fachräume dürfen nicht ohne Aufsicht des Lehrers betreten werden.

Wegen der besonderen Gefahren ist in den Fachräumen grundsätzlich ein umsichtiges und vorsichtiges Verhalten erforderlich. Die Schüler sollen offene Gashähne, Gasgeruch, beschädigte Steckdosen und Geräte oder andere Gefahrenstellen dem Lehrer sofort melden.

Schüler dürfen Geräte, Chemikalien, Schaltungen nicht ohne Genehmigung des Fachlehrers berühren und Anlagen für elektrische Energie, Gas und Wasser nicht ohne Genehmigung durch den Fachlehrer einschalten.

In Experimentierräumen darf grundsätzlich nicht gegessen, getrunken, geschminkt und geschnupft werden.

Den Anweisungen des Fachlehrers ist unbedingt Folge zu leisten.

Einige allgemein gültige Regeln beim Experimentieren sind:

- Die Versuchsvorschriften und Hinweise der Lehrkräfte müssen genau befolgt werden. Deshalb sind Arbeitsanweisungen gründlich durchzulesen. Bei Unklarheiten ist der Lehrer zu befragen. Der Versuch darf erst durchgeführt werden, wenn der Lehrer dazu aufgefordert hat.
- Die von vom Lehrer ausgehändigte persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe) muss beim Experimentieren benutzt werden.
- Beim Umgang mit offenen Flammen (z. B. Brenner) sind z. B. lange Haare und Kleidungsstücke so zu tragen, dass sie nicht in die Flamme geraten können.

- Pipettieren mit dem Mund ist verboten.
- Brenner und Vorratsflaschen dürfen nicht an die Tischkante gestellt werden und Glasgeräte sind vor dem Herunterrollen zu sichern.
- Es ist mit möglichst kleinen Stoffportionen zu arbeiten (Minimierung der Gefahren, der Umweltbelastung, der Kosten)
- Flüssigkeiten nicht etikettenseitig ausgießen.
- Geruchsproben sind nur unter Zufächeln vorzunehmen.
- Beim Erhitzen von Flüssigkeiten im Reagenzglas ist dieses ständig zu schütteln, die Füllhöhe ist zu beachten. Die Öffnung darf nicht auf Personen gerichtet werden.
- Chemikaliengefäße sind sofort wieder zu verschließen.

5. Reinigung und Entsorgung

Entnommene Chemikalien dürfen nicht in die Gefäße zurückgegeben werden, sondern sind sachgerecht zu entsorgen.

Chemikalien dürfen grundsätzlich nicht in den Ausguss gegossen werden. Gefahrstoffe und deren Reste werden gesammelt und entsorgt. Auf mögliche Abweichungen von dieser Regel wird vom Lehrer ausdrücklich hingewiesen.

Gebrauchte Gefäße sind sorgfältig zu spülen und mit demineralisiertem Wasser nachzuspülen.

Verschüttete und verspritzte Gefahrstoffe sind dem Fachlehrer sofort zu melden.

Nach dem Experiment ist der Arbeitsplatz aufzuräumen, die Tischplatte sauber abzuwischen. Die Hände sind zu waschen und abzutrocknen.

6. Verhalten im Gefahrfall

Auf jeden Fall: Ruhe bewahren und den Anweisungen des Lehrers folgen.

6.1 Je nach Art des Gefahrstoffunfalls können folgende Maßnahmen notwendig werden:

- ⇒ Not-Aus betätigen
- ⇒ Alarmplan beachten
- ⇒ Fachlehrer unverzüglich informieren
- ⇒ Fachraum verlassen, falls dies erforderlich ist
- ⇒ Erste Hilfe leisten, falls dies erforderlich ist
- ⇒ Ggf. Schulleitung und Ersthelfer informieren.

6.2 Bei Entstehungsbränden können folgende Maßnahmen notwendig werden:

- ⇒ Not-Aus betätigen
- ⇒ Alarmplan beachten
- ⇒ Fachraum verlassen, falls dies erforderlich ist
- ⇒ Erste Hilfe leisten, falls dies erforderlich ist
- ⇒ ggf. Brandbekämpfung mit geeigneten Löschmitteln (Löschsand, Löschdecke, Feuerlöscher)
- ⇒ Die Feuerwehr ist rechtzeitig zu informieren

Feuerlöscher auf dem Flur

Löschsand **A32/A34**

Löschdecke **A32/A34**

7. Erste Hilfe

Ersthelfer sind alle Lehrer.

- Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten.
- So schnell wie möglich Notruf betätigen.
- Personen aus dem Gefahrenbereich bergen und an die frische Luft bringen.
- Kleiderbrände löschen
- Bei Augenverätzungen mit weichem Wasserstrahl 10 Minuten spülen.

Erste Hilfe-Raum: **Block V, Erdgeschoss**

Verbandkasten: **A31/ A32/ A34**

Telefon: **A33**

Sekretariat Telefon 10 oder 03683/6963-0

Feuerwehr/Notruf **112**

Giftnotrufzentrale Erfurt: 0361 - 730 730

Allgemeine Werkstatt- und Laborordnung

- **Die Lehrkraft hat die Hinweise zur Einhaltung der Verordnung zum Schutz von gefährlichen Stoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht, Laboren und Werkstätten zu berücksichtigen und die Schüler darüber aktenkundig zu belehren (Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht – RiSU).**
- Werden Arbeitstechnologien gewechselt oder neu eingeführt, ist durch die verantwortliche Lehrkraft eine Belehrung durchzuführen und im Belehrungsbuch einzutragen.
- Ordnung und Sauberkeit sowie Disziplin am Arbeitsplatz sind Grundlage aller Tätigkeiten.
- Den Anweisungen der Lehrkräfte ist strikt Folge zu leisten.
- Rauchen und Umgang mit Feuer sind grundsätzlich verboten.
- Der Zutritt zu den Werkstätten und Laboren erfolgt grundsätzlich nur in Begleitung der Lehrkraft. Muss ein Schüler den Unterricht aus zwingenden Gründen verlassen, hat er sich bei der Lehrkraft abzumelden.
- Der Schüler hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit gefährdet und den geordneten Betrieb stört.
- Eine Benutzung von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen erfolgt nur auf direkte Anweisung der zuständigen Lehrkraft.
- An einer Maschine bzw. Anlage hat, wenn es von der Lehrkraft nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, nur ein Schüler tätig zu sein. Um jeden Maschinenarbeitsplatz ist ein angemessener Arbeits- und Sicherheitsbereich einzuhalten.
- Garderobe ist an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- Das Belegen von Stühlen mit Taschen und anderen Gegenständen ist nicht erlaubt.
- Eine Tätigkeit darf nur in zweckmäßiger Kleidung (z. B. Arbeitskittel, -jacke, -hose, Overall, Arbeitsschutzschuhe) erfolgen.
- Uhren und Schmuck sind vor der Benutzung von Maschinen abzulegen.
- Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Werkstätten und Laboren untersagt.
- Nach Unterrichtsbeginn erfolgt eine Kontrolle der Arbeitsplätze durch die Schüler. Die verantwortliche Lehrkraft kontrolliert den Maschinenpark, die Schränke, das Material und den allgemeinen Zustand. Abweichungen sind in die Kontrollunterlagen einzutragen.
- Vor Unterrichtsschluss werden Reinigungs- und Pflegearbeiten an den Arbeitsplätzen sowie in den zugeteilten Bereichen durchgeführt. Dabei werden die Arbeitsplätze überprüft, die Schränke werden geschlossen und die Erfüllung der allgemeinen Reinigungsarbeiten kontrolliert. Die Schüler sind verantwortlich für Vollständigkeit des Inhalts, Zustand und Sauberkeit der jeweiligen Arbeitsplätze.
- Die Entsorgung von Abfällen aller Art erfolgt in die entsprechenden Behälter.
- Bei dauerhafter oder zeitweiliger Einnahme von Arzneimitteln, die die Handlungsfähigkeit einschränken oder ausschließen, ist dies der Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen.
- An allen steuerungstechnischen Anlagen (Elektroenergie, Wärme, andere Medien) dürfen keine verändernden Eingriffe vorgenommen werden, ebenso an der vorhandenen Rechentechnik.
- Vorsätzliche Beschädigungen an Einrichtung und Ausrüstung müssen schadenersatzpflichtig vom Verursacher reguliert werden.
- Schäden an Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie Unregelmäßigkeiten im Ausbildungsablauf sind sofort der Lehrkraft zu melden.
- In Unfall- bzw. Havarie-Situationen sind die vorhandenen Not-Aus-Schalter zu betätigen.
- Alle angebrachten Sicherheitszeichen sind zu beachten!
- Es ist darauf achten, dass der Zugang zu Erste-Hilfe-Ausrüstungen jederzeit möglich ist.

- Für Schüler des BVJ und der BFS gelten bei Arbeiten in Werkstätten und Laboren besondere Einweisungen und sicherheitsrelevante Hinweise (siehe Tabelle).

Erklärung der Abkürzungen:

-	Einsatz nicht vorgesehen	
A	unter Aufsicht	Der Schüler arbeitet an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrkraft steht daneben und beaufsichtigt den Vorgang.
TS	teilselbständig	Der Schüler arbeitet selbständig an der Maschine oder mit dem Gerät, befindet sich jedoch im Blickfeld der Lehrkraft.
S	selbständig	Der Schüler arbeitet selbständig an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrkraft beaufsichtigt im Rahmen seiner Dienstpflicht.

- Für bestimmte Arbeiten sind entsprechend zusätzliche Schutzausrüstungen zu tragen.

Schutzausrüstung	Tätigkeiten
Gehörschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten an der Kreissäge - Abrichte und Hobelmaschine
Schutzbrille	<ul style="list-style-type: none"> - spanende Bearbeitung aller üblichen Werkstoffe (manuell und maschinell) - Brechen von Kunststoffplatten und Glas - Umgang mit ätzenden Flüssigkeiten - Glaskleben mit UV-Lampe
UV-Schutzbrille Kein Einsatz	
Schutzhandschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit ätzenden Flüssigkeiten und bestimmten Kunststoffen (Hautreizungen, allergische Reaktionen) - Transport von Holzplatten und Blechen - Abbrechen von Kunststoff- und Holzplatten - Festhalten scharfkantiger Werkstücke; - nicht: Arbeiten an der Bohrmaschine, Fräsmaschine, Drehmaschine
Staubschutzmaske	<ul style="list-style-type: none"> - Schleifen von Holz und holzhaltigen Werkstoffen an Maschinen ohne Absaugvorrichtung

Spezielle Festlegungen für das Verhalten in den Werkstätten Holztechnik manuell und maschinell

- Einsatzbeschränkungen für Schüler an Maschinen, Werkzeugen und Geräten (gilt insbesondere für Schüler der Schulformen BVJ und BFS):

Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Unterricht in der Werkstatt für Holztechnik manuell	Schulform	
	BVJ	BFS
Bohrschrauber	TS	S
Dekupiersäge	TS	TS
Handbohrmaschine	TS	S
Tisch- und Ständerbohrmaschine	TS	S
LötKolben	S	S
Heißklebepistole	TS	S
Hobel	S	S
Stecheisen/Stechbeitel	S	S
Handsäge	S	S
Feile/Raspel	S	S
Hammer	S	S
Streichmaß	S	S
Stechzirkel	S	S
Spitzbohrer	S	S
Vorstecher	S	S
Cuttermesser	S	S

Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Unterricht in der Werkstatt für Holztechnik maschinell	Schulform	
	BVJ	BFS
Tischbohrmaschine	S	S
Bandsägemaschine	-	-
Tischkreissägemaschine	-	-
Abrichtobelmaschine	-	-
Fräsmaschine	-	-
Handkreissäge	A	A
Handhobelmaschine	-	-
Handbandschleifmaschine	TS	TS
Schwingschleifer	S	S
Rotationsschleifmaschine	S	S
Handstichsägemaschine	TS	TS
Handoberfräsmaschine	-	A
Lamellennutfräsmaschine	A	A
DrehSELbank	-	A
Schleifbock	-	-

- An Maschinen und Geräten ist eine Einweisung erforderlich, sie umfasst sicherheitsrelevante Hinweise.
- Aus Gründen der Staubentwicklung werden die Holzwerkstätten nicht gefegt sondern gesaugt.

Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Werkstatt Metalltechnik

- Einsatzbeschränkungen für Schüler an Maschinen, Werkzeugen und Geräten (gilt insbesondere für Schüler der Schulformen BVJ und BFS):

Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Unterricht in der Werkstatt für Metalltechnik	Schulform	
	BVJ	BFS
Abkantvorrichtung	S	S
Anreißmittel (Reißnadel, Streichmaß, Höhenreißer)	S	S
Bohrschrauber	S	S
Bügelsäge (elektrisch)	TS	S
Dekupiersäge (elektrisch)	TS	S
Drehmaschine	TS	TS
Fräsmaschine	TS	TS
Handbohrmaschine (elektrisch)	TS	S
Hart- und Weichlötgerät mit offener Flamme	A	A
Hebelblechschere (mechanisch), Tafelschere, Hebelschere	TS	S
Heißklebepistole	TS	S
Handblechschere	S	S
Handhebelschere	S	S
Handmeißel	S	S
Kartuschenbrenner	A	TS
LötKolben (elektrisch)	S	S
Maschinensäge	TS	S
Rollmaschine (manuell)	TS	TS
Schleifbock	-	-
Sickenmaschine (manuell)	TS	TS
Stichsäge (elektrisch)	TS	S
Universal-Fräsmaschine	TS	TS
Tisch- und Ständerbohrmaschine (elektrisch)	S	S
Werkzeugschärf- und Abziehmaschine (elektrisch)	A	A

- An Maschinen und Geräten ist eine Einweisung erforderlich, sie umfasst sicherheitsrelevante Hinweise.
- Arbeiten an den Maschinen bedürfen einer gesonderten aktenkundigen Belehrung. Das gleiche gilt für die Späneentfernung am Arbeitsplatz. Enganliegende Kleidung sowie Arbeitsschuhe sind Pflicht.
- Die Entscheidung, welche Schüler an den Maschinen und Werkzeugen arbeiten, trifft die Lehrkraft.

Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der CNC-Werkstatt

- Werkzeuge, Geräte und Maschinen sind nur bestimmungsgemäß, nach sachkundiger Einweisung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft zu benutzen.
- Die jeweils vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung ist bei entsprechenden Arbeiten zu tragen.
- Alleinarbeit der Schüler in der CNC-Werkstatt ist verboten.
- Automatisch arbeitende Systeme (z.B. CNC-Maschinen) dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Der Aufenthalt in Gefahrenbereichen ist verboten.
- Nach Ende der Arbeiten wird die CNC-Maschine von der Lehrkraft außer Betrieb gesetzt.
- Die Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanweisungen sind einzuhalten.
- Das Installieren oder Deinstallieren von Software an den Arbeitsplatzrechnern ist untersagt, sofern die Lehrkraft dies nicht ausdrücklich anordnet. (siehe Anlage 3a)

Spezielle Festlegungen für das Verhalten im Bereich Textil/Wäschepflege

- Der Aufenthalt in diesen Räumen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft gestattet. In den Pausen ist das Fachkabinett zu verlassen.
- Vor Verlassen des Raumes, während des Unterrichts (z.B. Toilette), hat sich jeder Schüler abzumelden.
- Unterrichtsmaterialien bzw. Fachbücher aus den Schränken gibt nur die zuständige Lehrkraft aus.
- Jeder Schüler ist für seine vom Fachlehrer ausgegebenen Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände (z.B. Nähzubehör, Bastelmaterial) verantwortlich.
- Die Maschinen und Geräte sind nur nach entsprechender Einweisung und Aufforderung durch die Lehrkraft zu benutzen.
- Alle Tätigkeiten werden gemäß den Anleitungen der Lehrkraft ausgeführt.
- Beim Wechseln von Nadel, Faden und Spule muss die Maschine abgeschaltet werden.
- Vor Beginn der Bügel- und Mangelarbeiten sind die Hände zu waschen.
- Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass Sicherheit, Arbeitshöhe und Bewegungsfreiheit gegeben sind, herunterhängende Kabel sind zu vermeiden.
- Vor Benutzung der Geräte sind diese stets auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Defekte Geräte und Arbeitsmittel sind sofort der Lehrkraft zu melden.
- Vorschriften zum Arbeits- und Unfallschutz sind unbedingt einzuhalten.
- Verletzungen sind sofort der Lehrkraft zu melden.
- Beim Erkennen von Mängeln an Arbeitsgeräten sofort den Netzstecker ziehen und den Fachlehrer verständigen. Mutwillig beschädigte Sachen sind vom Verursacher zu ersetzen.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumen ist untersagt.
- Das Umherfahren mit den Drehstühlen im Fachraum ist untersagt.
- Vor Ende des Unterrichts sind die Räume wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen (Geräte an ursprünglichen Standort zurück, Geräte sicher abstellen, Netzstecker ziehen, Wasserhähne schließen).
- Abfälle sind in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Lehrküche

- Das Betreten der Küche ist nur in vollständiger und sauberer Arbeitskleidung gestattet. Lange Haare sind zusammenzubinden.
- Vor Arbeitsbeginn und nach jeder Toilettenbenutzung sind die Hände im dafür vorgesehenen Waschbecken gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Fingernägel müssen kurz und sauber sein. Bei lackierten Nägeln sind Handschuhe zu tragen.
- Handschmuck und anderer störender Modeschmuck wird in der Küche nicht getragen.
- Wunden an Händen sind sorgfältig zu verbinden und nach Absprache mit der Lehrkraft einem Arzt vorzustellen.
- Bei Infektionskrankheiten ist der Zutritt zur Küche verboten.
- Gefährliche Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sind außerhalb der Küche aufzubewahren.
- Die benötigten Unterrichtsmaterialien werden nur von der Lehrkraft aus dem Vorbereitungsraum herausgegeben. Es ist auf sorgsamem und sparsamen Umgang zu achten.
- Zur Verhütung von Bränden beim Braten durch überhitztes Fett ist ständig ein entsprechender Deckel zum Ersticken von eventuellen Flammen bereitzulegen.
- Beim Entstehen eines Brandes im Schulgebäude sind die Anweisungen entsprechend der Alarmordnung der Schule zu befolgen. Die Herde sind sofort auszuschalten und eventuelles Brat- bzw. Kochgut ist von der Herdplatte zu nehmen.
- Am Ende des Unterrichts sind die benutzten Küchenzeilen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Tätigkeiten in der Küche dürfen nur mit gültigem Gesundheitspass ausgeführt werden.

Spezielle Festlegungen für das Verhalten in Fachräumen „Gestaltung und Maler“

- Die benötigten Unterrichtsmaterialien dürfen nur mit Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft selbstständig aus den Schränken herausgenommen werden.
- Geräte und Arbeitsmittel dürfen nur nach vorheriger Unterweisung und nur mit Erlaubnis der Lehrkraft benutzt werden.
- Die verwendeten Geräte und Arbeitsmittel werden vor Unterrichtsende selbstständig durch die Schüler gereinigt, auf Vollständigkeit überprüft und an die vorgesehenen Plätze zurückgestellt!
- In diesen Fachräumen ist Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

Hallenordnung der Sporthalle des BBZ

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Sporthalle Walperloh dient in erster Linie dem Schulsport des Berufsbildungszentrums Schmalkalden (BBZ) sowie der sportlichen Betätigung der Sportvereine und -verbände für den Übungs- und Wettkampfbetrieb. Sollte die Sporthalle für andere Zwecke genutzt werden, entscheidet das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen über dessen Nutzung.

Die Nutzer sind für die Einhaltung der Hallenordnung und der Sportanlagensatzung in der jeweils gültigen Form verantwortlich.

Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

Die Nutzer tragen innerhalb der Nutzungszeit Verantwortung für den effektiven Einsatz aller Energieträger.

2. Nutzungszeiten

1. Die Nutzung der Sporthalle richtet sich nach dem aktuellen Belegungsplan. Die Nutzungszeit liegt in der Regel montags bis freitags zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr. Halle und Umkleieräume müssen spätestens bis 22:15 Uhr geräumt sein.
2. Über Nutzungen an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien entscheidet das Landratsamt auf schriftlichen Antrag.
3. Während der Sommerferien ist die Sporthalle zeitweise geschlossen. Zudem kann die Sporthalle für Bau- und Renovierungsarbeiten gesperrt werden. Die Nutzer werden rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

3. Aufsicht

1. Die Sporthalle einschließlich der Nebenräume darf von Nutzern nur betreten werden, wenn ein verantwortlicher Lehrer, Übungsleiter mit einem Mindestalter von 18 Jahren des Vereins/Verbandes zur Betreuung anwesend ist.
2. Dieser verantwortliche Berechtigte ist der Schulleitung namentlich zu benennen und hat auf die Einhaltung der Hallenordnung zu achten, den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor und nach dem Gebrauch zu prüfen sowie die Ordnung und Sicherheit in allen genutzten Räumen zu gewährleisten.
3. Der verantwortliche Berechtigte hat nach der Nutzung die erforderlichen Eintragungen im Hallennutzungsbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister bzw. im Sekretariat zu melden und in das Hallennutzungsbuch einzutragen.
4. Am Nutzungsende sind alle Fenster und Türen zu verschließen sowie das Licht in allen Räumen zu löschen.

4. Allgemeine Regeln

1. Zuschauer dürfen die Übungsflächen sowie Umkleieräume der Sportler nicht bzw. nur in sauberen Sportschuhen betreten.
2. Der Genuss von Alkohol und das Rauchen sind in der gesamten Sporthalle einschließlich seiner Umkleide- und Aufenthaltsräume verboten.
3. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie das Anbringen von Plakaten und Werbung bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Landratsamt.

4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Autos und Fahrräder sind auf den vorgeschriebenen Parkflächen abzustellen.
6. Das Abwaschen von Sportschuhen in den Sanitarräumen ist unzulässig.
7. Die Haustechnik darf nur vom zuständigen Hausmeister bedient werden, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
8. Den Anweisungen der Beauftragten des BBZ Schmalkalden ist Folge zu leisten.

5. Haftung

1. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen haftet für Personen- und Sachschäden, die in der Halle entstehen, nur, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seines Personals beruht. Für Handlungen Dritter haftet er nicht.
2. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Die Nutzer haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.
4. Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen und andere Personen gefährden oder schädigen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

B. Nutzungsbestimmungen für Vereine und Verbände

1. Allgemeines Verhalten

1. Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit heller oder nichtfärbender Sohle betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Noppen oder anderen Erhöhungen sowie von Straßenschuhen ist nicht gestattet.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Hallenbereich ist verboten.
3. Verunreinigungen, die über das normale Maß (Staubablagerungen) hinausgehen, sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu entfernen. Dies gilt auch für Wege, Grünanlagen und Hallenaußenwände.
4. Der verantwortliche Verein, vertreten durch seinen Vorstand, haftet für Schäden an Anlagen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung, mutwillige Zerstörung, außergewöhnliche Verschmutzung und Fahrlässigkeit entstehen.
5. Den Anweisungen der Schulleitung, des Hausmeisters oder eines Beauftragten des Schulträgers ist in jedem Fall Folge zu leisten. Verstöße gegen die Bestimmungen der Hallenordnung und der Nutzungs- und Vergabeordnung führen zum Entzug der Nutzungsgenehmigung.

2. Benutzung der Sportgeräte

1. Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur nach ihrer Bestimmung benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
2. Es können zur Ausübung sportlicher Aktivitäten alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zur Halleneinrichtung gehören, benutzt werden. Ausgenommen sind schuleigene Kleingeräte und Sportgeräte anderer Vereine. Die Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren vorgesehenen Platz zu räumen.
3. Es ist nicht gestattet, sich an Basketballkörbe zu hängen und Fußballtore zu beklettern.
4. Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln sind nicht gestattet.
5. Die Entnahme von Geräten aus der Turnhalle und Verwendung im Freien ist nicht statthaft. Geräte, die im Freien benutzt wurden, sind zur Verwendung in der Halle nicht zugelassen.
6. Kleingeräte wie Bälle sind von Drittnutzern selbst mitzubringen.
7. Das Aufstellen vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt.